

Abschlußpräsentation mit Diskussion

Projektorientiertes Hauptseminar

**„Forstliche Nutzung von
Naturschutzgebieten“**

Auslöser: Forstarbeiten Ostern 2014 im NSG Brucker Lache



Auslöser: Forstarbeiten Ostern 2014 im NSG Brucker Lache



Auslöser: Forstarbeiten Ostern 2014 im NSG Brucker Lache



Auslöser: Forstarbeiten Ostern 2014 im NSG Brucker Lache



Auslöser: Forstarbeiten Ostern 2014 im NSG Brucker Lache

Brucker Lache

Gebietstyp:	Naturschutzgebiet
Fläche [ha]:	114,17 Hektar
Jahr der Ausweisung:	2000
IUCN-Kategorie:	IV
CDDA-Code:	162592
Bundesland:	Bayern

Ebenenübersicht

Natura 2000-Schutzgebiete

- FFH-Gebiete (FFH)
- Vogelschutzgebiete (VSG)

Schutzgebiete

- Naturschutzgebiete (NSG)
- Nationalparke (NTP)
- Biosphärenreservate (BIO)
- Naturparke (NP)
- Landschaftsschutzgebiete (LSG)

sonstige Ebenen

- Naturräume
- Biogeografische Regionen
- Hintergrundkarte

Fachdaten: Bundesamt für Naturschutz (BN), LANIS-BUND Geobasisdaten © GeoBasis-DE / BKG (2011) v.1.1.5.3

Auslöser: Forstarbeiten Ostern 2014 im NSG Brucker Lache

Nürnberger Reichswald

Gebietstyp:	Vogelschutzgebiet
Gebietsnummer:	6533-471
Fläche [ha]:	38191,61 Hektar
Bundesland:	Bayern
Naturräume:	Fränkisches Keuper-Liasland (D59)

[>> Gebietssteckbrief](#)

Ebenenübersicht

- Natura 2000-Schutzgebiete
 - FFH-Gebiete (FFH)
 - Vogelschutzgebiete (VSG)
- Schutzgebiete
 - Naturschutzgebiete (NSG)
 - Nationalparke (NTP)
 - Biosphärenreservate (BIO)
 - Naturparke (NP)
 - Landschaftsschutzgebiete (LSG)
- sonstige Ebenen
 - Naturräume
 - Biogeografische Regionen
 - Hintergrundkarte

Einleitung: Dr. Thomas Sokoluk

Fachdaten: Bundesamt für Naturschutz (BN), LANIS-BUND | Geobasisdaten © GeoBasis-DE / BKG (2011) v.1.1.5.5

Auslöser: Forstarbeiten Ostern 2014 im NSG Brucker Lache

www.bfn.de/4624.html?tx_n2gebiete_pi1[detail]=spa&tx_n2gebiete_pi1[sitecode]=DE6533471

Meistbesucht Getting Started

BfN
Bundesamt für Naturschutz

Über das BfN Themen Förderung Presse Service Naturschutzakademie

Startseite > Themen > Natura 2000 > Natura 2000 - Gebiete > Steckbriefe der Natura 2000 Gebiete

Steckbriefe der Natura 2000 Gebiete

6533-471 Nürnberger Reichswald (EU-Vogelschutzgebiet)

■ **Bundesland**
Bayern

■ **Region und Gebietsgröße**
kontinentale Region
38.191,61 ha

■ **Vogelarten**

Vogelarten	
Gruppe	Artname
Anhang I Vogelarten	Aegolius funereus, Alcedo atthis, Bubo bubo, Caprimulgus europaeus, Circus aeruginosus, Dryocopus martius, Ficedula albicollis, Ficedula parva, Glaucidium passerinum, Lanius collurio, Lullula arborea, Pernis apivorus, Picoides medius, Picus canus, Tetrao urogallus, Tetrastes bonasia
Zugvögel	Accipiter gentilis, Anthus trivialis, Columba oenas, Jynx torquilla, Oriolus oriolus

■ **Beschreibung**
Große zusammenhängende Waldkomplexe aus vorherrschenden Kiefernwäldern, eingestreuten Laubholzbereichen und Umwandlungsflächen zu strukturreichen Misch- und Laubwäldern, mit Lichtungen und Waldsäumen.

Suchbegriff

Quelle:
Nach Angaben der an die EU übermittelten Standarddatenbögen Deutschlands (Stand: 2013). Aus besonderen Schutzgründen enthalten die zur Veröffentlichung freigegebenen Daten keine Angaben zu sensiblen Arten.

Recherche-Hilfe zur Natura 2000-Datenbank
Recherche von Gebietssteckbriefen Natura 2000

Letzte Änderung: 30.03.2014

Artikel drucken



Zurück zur Übersichtskarte

Größe: 113 ha

Lage: zwischen Erlangen und Tennenlohe, westlich der B 4

Unterschutzstellung der Brucker Lache als erstes mittelfränkisches Naturschutzgebiet. Ähnlich große Feuchtwälder finden sich in Mittelfranken selten; forstliche Eingriffe erfolgen hier nicht mehr. Die Wälder sind als Naturwaldreservat geschützt. Tote Bäume bleiben als Lebensraum und Nahrungsangebot für viele Tierarten stehen, umgestürzte Bäume bleiben liegen, werden überwachsen und zeigen ein fast urwüchsiges Bild.

Die mittelalten Kiefern-mischwälder werden sich in den nächsten Jahrzehnten zu Eichen-Mischwäldern entwickeln. Das Gebiet wird intensiv zur Naherholung genutzt und ist durch ein Netz an Waldwegen und Pfaden erschlossen.

Lage: zwischen Erlangen und Tennenlohe, westlich der B 4

Unterschutzstellung der Brucker Lache als erstes mittelfränkisches Naturschutzgebiet. Ähnlich große Feuchtwälder finden sich in Mittelfranken selten; forstliche Eingriffe erfolgen hier nicht mehr. Die Wälder sind als Naturwaldreservat geschützt. Tote Bäume bleiben als Lebensraum und Nahrungsangebot für viele Tierarten stehen, umgestürzte Bäume bleiben liegen, werden überwachsen und zeigen ein fast urwüchsiges Bild.

Die mittelalten Kiefern-mischwälder werden sich in den nächsten Jahrzehnten zu Eichen-Mischwäldern entwickeln. Das Gebiet wird intensiv zur Naherholung genutzt und ist durch ein Netz an Waldwegen und Pfaden erschlossen.

Auslöser: Forstarbeiten Ostern 2014 im NSG Brucker Lache

Spannungsfelder und Konflikte:

Ökologie



Quelle: <http://rf-naturphotography.de/2012/05/>

Ökonomie



Quelle: eigenes Foto, 26.04.2004 NSG Brucker Lache

Auslöser: Forstarbeiten Ostern 2014 im NSG Brucker Lache

Spannungsfelder und Konflikte:

Ästhetik



Quelle: eigenes Foto, 26.04.2014 Brucker Lache

Nutzen



Quelle: eigenes Foto, 26.04.2014 NSG Brucker Lache

Auslöser: Forstarbeiten Ostern 2014 im NSG Brucker Lache

Spannungsfelder und Konflikte:

Naturschutzgesetz

§ 23 BNatSchG Naturschutzgebiete

(1) Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

(2) ¹Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. ²Soweit es der Schutzzweck erlaubt, können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.

Quelle: <https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/...>

Forst/Waldgesetz

ART. 14 BEWIRTSCHAFTUNG DES WALDES

(1) ¹ Der Wald ist im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Gesetzes sachgemäß zu bewirtschaften und vor Schäden zu bewahren. ² Hierzu sind insbesondere

1. bei der Waldverjüngung standortgemäße Baumarten auszuwählen und standortheimische Baumarten angemessen zu beteiligen sowie die Möglichkeiten der Naturverjüngung zu nutzen,
2. die Wälder bedarfsgerecht und naturschonend zu erschließen,
3. der Waldboden und die Waldbestände bei der Waldbewirtschaftung pfleglich zu behandeln,
4. auf die Anwendung von Düngemitteln zum Zweck der Ertragssteigerung zu verzichten und der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln möglichst zu vermeiden,
5. die biologische Vielfalt zu erhalten,
6. im Hochwald Kahlhiebe zu vermeiden; Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) ¹ In Schutzwäldern nach Art. 10 Abs. 1 sowie in Erholungswäldern können zur Sicherung der Schutz- und Erholungsfunktion Handlungen, welche diese Funktionen des Waldes beeinträchtigen oder gefährden würden, untersagt werden. ² Die Eigentümer solcher Wälder und die Nutzungsberechtigten haben ferner die zur Sicherstellung der Schutz- und Erholungsfunktionen notwendigen Maßnahmen zu dulden. ³ In Schutzwäldern nach Art. 10 Abs. 1 und in denjenigen Erholungswäldern, die sich im Eigentum von Gebietskörperschaften befinden, können ferner zur Sicherung der Schutz- und Erholungsfunktion bestimmte forstliche Wirtschaftsmaßnahmen vorgeschrieben werden. ⁴ In Bannwäldern dürfen Maßnahmen im Sinn der Sätze 1 bis 3 nicht angeordnet oder vorgeschrieben werden. ⁵ Sind jedoch zum Schutz der Bevölkerung vor Immissionen bestimmte Wirtschaftsmaßnahmen erforderlich, so können diese demjenigen auferlegt werden, der die Immission verursacht. ⁶ Der Waldbesitzer hat in diesem Fall solche Maßnahmen zu dulden.

Quelle: <http://www.gesetze-bayern.de/...>

Ideales Thema für die Geographie: Interessenskonflikte um Räume

Deshalb: Projektseminar im Wintersemester 2014/2015

Mit den Aufgaben

Klärung der Voraussetzungen (Schutzgebiete, Gesetze)

Klärung der Zuständigkeiten (Naturschutzbehörde, Forstbetrieb,
Forstbehörde)

Aufnahme der Veränderungen („Schäden“)

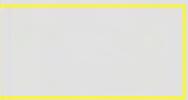
Möglichkeiten der Einflussnahme

Kategorien von Schutzgebieten

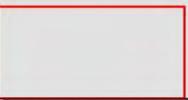




Grenzen



NWR



NSG

Brucker Lache:

Liegt in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG) und einem Vogelschutzgebiet (VSG)

Gebietstyp: Naturschutzgebiet; Größe: 113 Hektar

1964: erstmalige Ausweisung

1978: Ausweisung von 30 ha als Naturwaldreservat

1984: Vergrößerung auf heutige Größe

Förderung standortheimischer Waldbestände; Schutz von Erlen- und Erlen-Eschenwäldern und ortsansässigen Tieren

NSG Brucker Lache ausgewiesen als IUCN Kategorie IV

(Bundesamt für Naturschutz)

IUCN (*International Union for Conservation of Nature*) weltweiter Standard für Bestimmung und Erfassung von Schutzgebieten

- Bestandteil einzelstaatlicher Gesetze
 - Einteilung in sechs Kategorien
- Kategorie IV nach IUCN- Richtlinien: Biotop- und Artenschutzgebiet mit Management

Zuständigkeit und Kontrolle:

Allgemein:

- Bundesnaturschutzgesetz
 - Bayerisches Naturschutzgesetz
 - evtl. auch Waldgesetz
- Regelt Naturschutz, Landespflege und Zuständigkeiten auf Bundes- bzw. auf Landesebene

Gesetze und Verordnungen



Bundes - und Landesnaturschutzgesetz

§ 23 BNatSchG Naturschutzgebiete

(1) Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

(2) ¹Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. ²Soweit es der Schutzzweck erlaubt, können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.

Quelle: <https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/...>

Waldgesetz

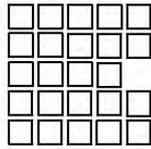
Art. 14 Bewirtschaftung des Waldes

(1)¹Der Wald ist im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Gesetzes sachgemäß zu bewirtschaften und vor Schäden zu bewahren. ²Hierzu sind insbesondere

1. bei der Waldverjüngung standortgemäße Baumarten auszuwählen und standortheimische Baumarten angemessen zu beteiligen sowie die Möglichkeiten der Naturverjüngung zu nutzen,
2. die Wälder bedarfsgerecht und naturschonend zu erschließen,
3. der Waldboden und die Waldbestände bei der Waldbewirtschaftung pfleglich zu behandeln,
4. auf die Anwendung von Düngemitteln zum Zweck der Ertragssteigerung zu verzichten und der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln möglichst zu vermeiden,
5. die biologische Vielfalt zu erhalten,
6. im Hochwald Kahlhiebe zu vermeiden; Abs. 3 bleibt unberührt.

Quelle: <http://www.gesetze-bayern.de/...>

Verordnung



Erlanger Stadtrecht

310.10

Naturschutzgebiet Brucker Lache

VERORDNUNG ÜBER DAS NATURSCHUTZGEBIET „BRUCKER LACHE“ STADT ERLANGEN

Vom 7. Februar 1984 i.d.F. vom 18. September 2002/In-Kraft-Treten am 05.10.2002
(Regierungsamtsblatt Mittelfranken Nr. 4 vom 24. Februar 1984 und
Mittelfränkisches Amtsblatt Nr. 19 vom 04. Oktober 2002)

Aufgrund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayer. Naturschutzge-
setzes (BayNatSchG) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

Die im Forstbezirk Tennenlohe, Forstdistrikt Brucker Lache, in der Stadt Erlangen gelegenen
Waldbestände werden unter der Bezeichnung "Brucker Lache" in den in § 2 bezeichneten
Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2 Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 113 Hektar.

(2) ¹ Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten
M 1 : 25 000 und M 1 : 5 000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind.

² Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte 1 : 5 000.

Verordnung

Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG ist zum Beispiel **verboten**:

- ...
- Straßen, Plätze, Wege neu anzulegen oder bestehende zu verändern ...

Ausnahmen:

- ...
- Die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im Gebiet außerhalb des Naturwaldreservates entsprechend dem in § 3 festgelegten Schutzzweck mit dem langfristigen Ziel, standortheimische Waldbestände wieder herzustellen ...

Befreiungen

- ...
- die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen ...

1. Erlass der Verordnung

Wer ist zuständig für den Erlass von Verordnungen?

Art. 51 Absatz 1 Satz 2 BayNatSchG: Erlass

*„Zuständig sind **die höheren Naturschutzbehörden** für den Erlass von Rechtsverordnungen über Naturschutzgebiete nach §23 BNatSchG“*

- Zuständigkeit für Naturschutzgebiete liegt bei **Regierung Mittelfranken**

1. Erlass der Verordnung

Der Weg zum Verordnungs-Erlass

Bayerisches Landesstraß- und Verordnungsgesetz (LStVG)

- Entwürfe müssen **den beteiligten** Stellen, Gemeinden und Landkreisen zur Stellungnahmen **zugeleitet** werden
- Entwürfe müssen für die Dauer 1 Monats öffentlich ausgelegt werden
=> **Beteiligung der Öffentlichkeit**
- Naturschutzbeirat der höheren Naturschutzbehörde
(d.h. **Regierung Mittelfranken**) muss den Entwurf förmlich beschließen

1. Erlass der Verordnung

Der Verordnungs-Erlass: *durch Veröffentlichung*

- Gemeinde muss auf die Bekanntmachung von Verordnungen ortsüblich hinweisen (z.B. Amtsblatt)
- ***Inkrafttreten*** der Verordnung 1 Woche nach Bekanntmachung, sofern nicht anders vermerkt
- ***Geltungsdauer*** der Verordnung höchstens 20 Jahre

2. Vollzug der Verordnung des NSG Brucker Lache

Art. 44, BayNatSchG: Zuständigkeiten; Ersetzung

(2) „¹ Der Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes und dieses Gesetzes sowie der **Vollzug der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen** obliegt, soweit nichts anderes bestimmt ist, den **unteren Naturschutzbehörden.** ² [...]“

3. Änderung der Verordnung

Wer kann einen Antrag auf Änderung der Verordnung stellen?

- Organisationen, z. B. Naturschutzverbände
- Unterschriftenlisten
- Einzelpersonen

3. Änderung der Verordnung

An wen kann man sich dabei wenden?

- Verantwortliche Instanz für NSG Brucker Lache: Regierung Mittelfranken (Höhere Naturschutzbehörde)
- Weg über Umweltamt Erlangen (Untere Naturschutzbehörde)
- Weg über Naturschutzorganisationen

3. Änderung der Verordnung

Ablauf einer Änderung

Art. 48, LStVG: Änderung und Aufhebung von Verordnungen

„¹Die Vorschriften dieses Gesetzes über den **Erlaß von Verordnungen** gelten **sinngemäß** auch für die **Änderung und [...]** für die **Aufhebung** solcher Verordnungen. [...]“

Lokale Naturschutzbehörde



Naturschutzbehörde Erlangen (untere Naturschutzbehörde)

Nachgeordnete Dienststelle des Amts für Umweltschutz und
Energiefragen

Dienststelle Naturschutz und Landschaftsplanung
(4 Fachkräfte + 1 „Verwaltungsmann“)

Weitere Beteiligte am Naturschutz:

Naturschutzverbände (z.B. Bund Naturschutz)

-> 4000 Mitglieder

-> Praktische Naturschutzaufgaben (z.B. Biotop-Pflege)

-> Bekommt im Gegenzug Geld von der Behörde

Besonderheiten des Naturschutzgebietes Brucker Lache

-> fast komplettes Naturschutzgebiet ist im Besitz der staatlichen
Forstverwaltung

Aufgaben:

- 1) Forstverwaltung: Beobachtung des Naturschutzgebietes (Entwicklung von Flora und Fauna)
- 2) Forstbetrieb: zuständig für Waldnutzung
 - > müssen sich absprechen
 - > Eingriff durch Forstwirtschaft erlaubt, wenn *ordnungsgemäß*

Einflussmöglichkeiten der Stadtverwaltung

- Kann nur eingreifen, falls **Erholungsfunktion** nicht mehr gewährleistet ist
- **ABER: Können forstwirtschaftliche Nutzung nicht verbieten**, sondern nur Erholungsfunktion einfordern
 - > Zuständigkeiten sind gesetzlich festgelegt
 - > Stadt hat kaum Einfluss darauf

Vertretung der Bürgerinteressen durch die Stadt

- > Aufnahme bzw. Weiterleiten der Bürgerbeschwerden
- > Die Stadt wird zum „**Mittler**“ zwischen Bürgern und Forstverwaltung
- > Aber: Stadt leitet Interessen nicht nur weiter, sondern bespricht Problematik mit Forstverwaltung und gibt **Feedback an Bürger** zurück

Begriff „Ordnungsgemäße Forstwirtschaft“

-> Der Begriff „**ordnungsgemäße Forstwirtschaft**“ ist sehr **weit gefasst...**

§ 11 NWaldLG – Ordnungsgemäße Forstwirtschaft, eigendynamische Waldentwicklung

- (1) Die waldbesitzende Person hat ihren Wald ordnungsgemäß, insbesondere **nachhaltig zu bewirtschaften** und dabei zugleich der **Schutz- und Erholungsfunktion** des Waldes Rechnung zu tragen (**ordnungsgemäße Forstwirtschaft**).

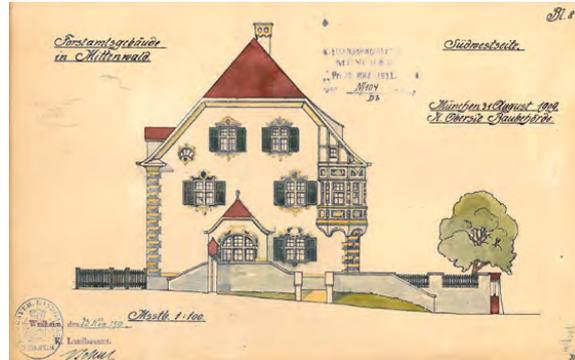
-> Solange der Eingriff im Naturschutzgebiet „ordnungsgemäß“ abläuft, kann die Stadt nichts unternehmen!

Forstreform 2005



Bis 2005:

Einheitsforstamt



Forstreform 2005

**BAYERISCHE
FORSTVERWALTUNG**

Ämter für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten,
hoheitliche Aufgaben und Kontrolle

**BAYERISCHE
STAATSFORSTEN**
Nachhaltig Wirtschaften.

Bewirtschaftung des Staatswaldes
Anstalt des öffentlichen Rechts

Eigentliches Ziel der Forstreform (Ära Stoiber)

Privatisierung des Bayerischen Staatswaldes und Überführung in eine AG

Volksbegehren dagegen „Aus Liebe zum Wald“ scheiterte nur knapp

Konsequenz:

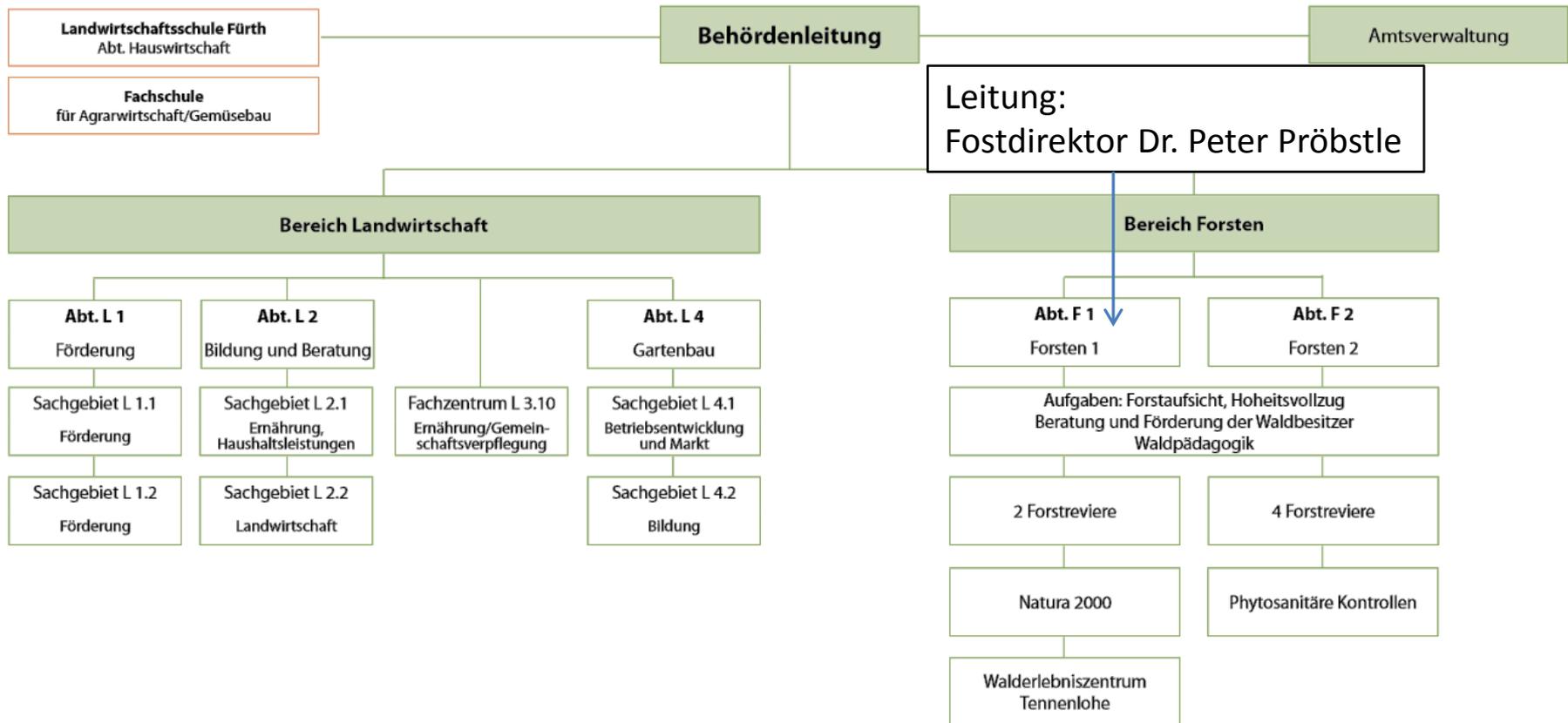
Statt einer Aktiengesellschaft wurden die Bayerischen Staatsforsten eine Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR)

Forstbehörden (Bayerische Forstverwaltung)

BAYERISCHE 
FORSTVERWALTUNG

ErlebnisReich.Wald

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth mit Außenstelle Erlangen



DIE BAYERISCHE FORSTVERWALTUNG – AUFGABEN MIT ZUKUNFT

UNSERE KERNBOTSCHAFTEN:

DIE BAYERISCHE FORSTVERWALTUNG ...

... stärkt die Wettbewerbsfähigkeit nachhaltiger Forstwirtschaft

... sichert die Wälder als Lebensgrundlage

... fördert die Eigenverantwortung der Waldbesitzer

... schafft gesellschaftliches Bewusstsein und Akzeptanz für Wald und Forstwirtschaft

UNSERE ARBEITSFELDER

- Holzverwendung und Cluster
- Berufliche Bildung
- Stärkung der Forstlichen Zusammenschlüsse
- Forschung

- Hoheit
- Natura 2000 im Wald
- Forstliche Fachplanung
- Schutzwaldmanagement
- Management besondere Gemeinwohlleistungen

- Beratung
- Finanzielle Förderung
- Dienstleistungen im Körperschaftswald

- Forstliche Information
- Waldpädagogik

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (2011)

Kontrollen

- unabhängig
 - bei Beschwerden: gezielte Kontrollen
 - als Grundlage dient das Waldgesetz für Bayern
-

Art. 4

Weitere Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. sachgemäße Waldbewirtschaftung:

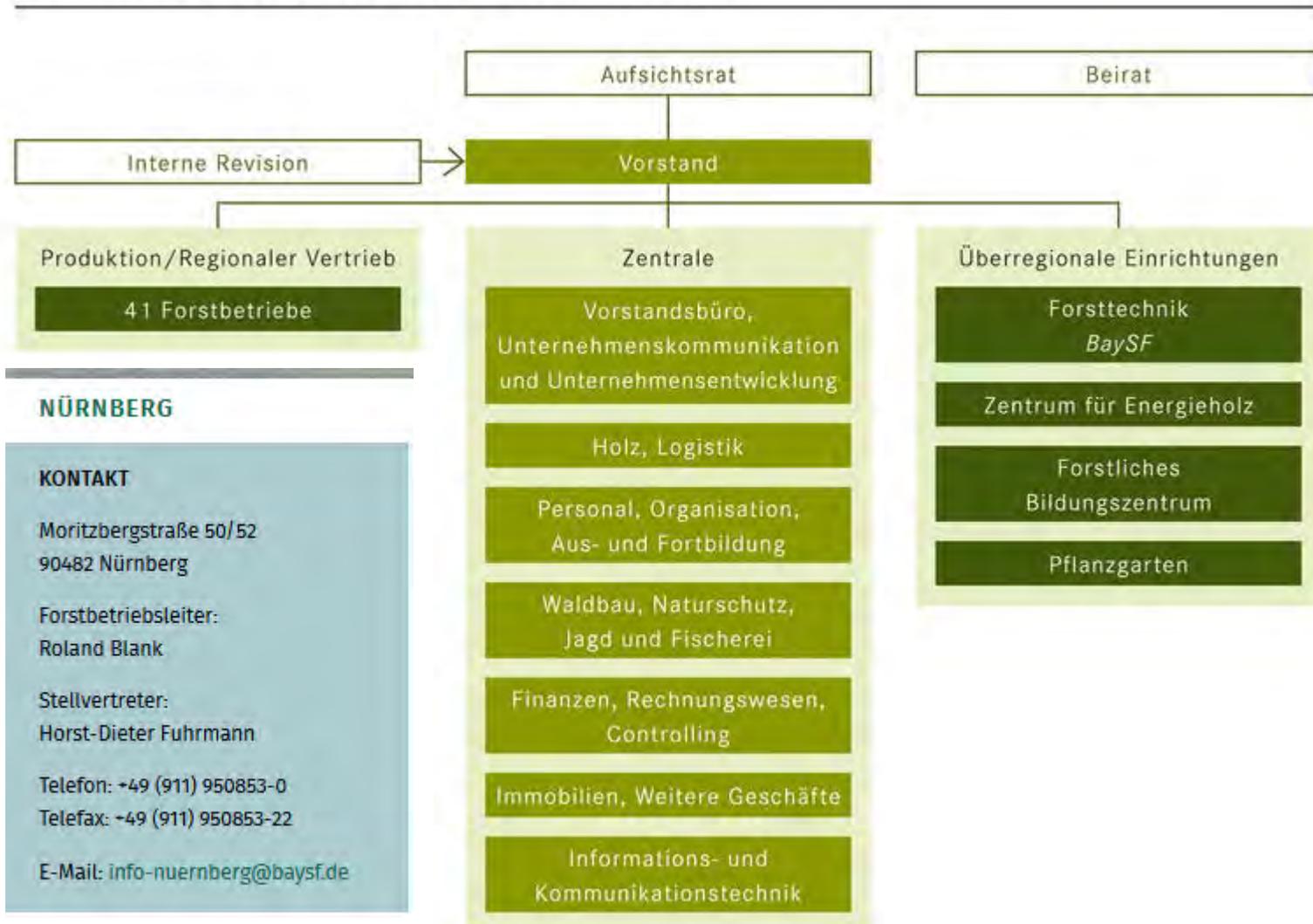
Eine Bewirtschaftung, die nachhaltig die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Funktionen des Waldes gewährleistet

BayWaldG (2005)

Forstbetrieb (Bayerische Staatsforsten)



ORGANIGRAMM DER BAYERISCHEN STAATSFORSTEN



Auswirkungen der Forstreform auf die Forstbetriebe

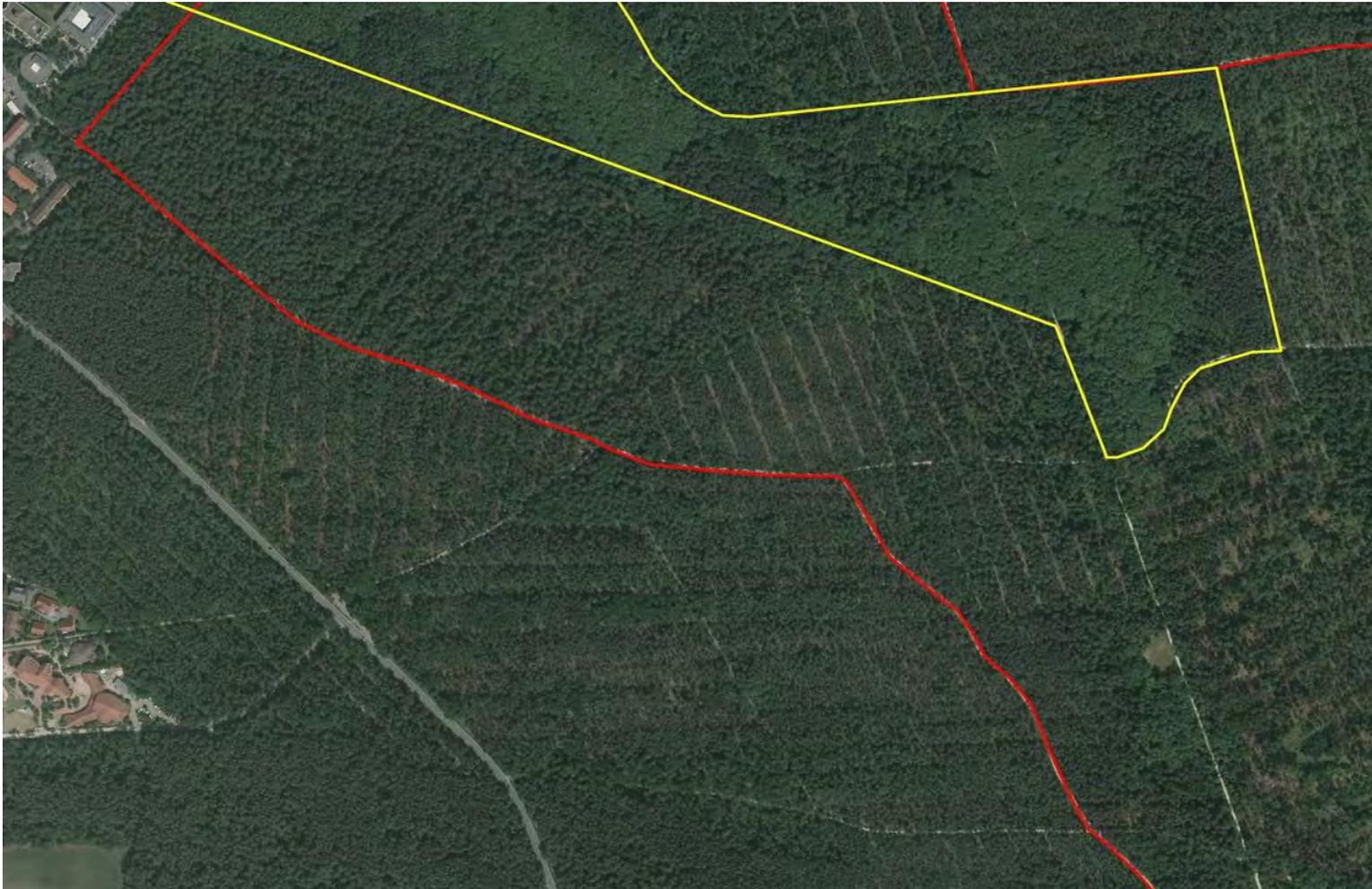
- Personalreduzierung
- Forstbetriebe haben mehr Kompetenzbereiche
- Forstbetriebe sind finanziell besser aufgestellt
- Bewirtschaftung des Waldes fällt großflächiger aus

Aus Sicht des Forstbetriebs Nürnberg (Fuhrmann)

- Forstbetrieb ist nicht betriebswirtschaftlich ausgerichtet
- Freistaat Bayern als Eigentümer der Forstbetriebe
- Gewinne und Verluste erhält der Freistaat Bayern
→ „Bayerische Staatsforsten“ als Anstalt des öffentlichen Rechts
- Forstbetriebe unterliegen dem Waldgesetz
- Forstbetriebe sind auf Ausgeglichenheit der drei Säulen „Erholung, ökologischer Nutzen und ökonomischer Nutzen“ bedacht

Forstmaschinen und Alternativen

- Seit einigen Jahren Harvestereinsatz
- Ganzjähriger Einsatz
- Voraussetzung: Rückegassen
- Rückegassen sind
Schneisen im Abstand von 30m
4-5m breit → **vernichten** ein ca. 1/7 des Waldbestandes
werden alle 5-10 Jahre genutzt



Harvesterschneisen in der Brucker Lache

Schäden an Boden und Pflanzen

- **Reduktion des Porenvolumens**
- **Unterbrechung der Kapillarität**
- **Erhöhung der Lagerdichte**

**Verminderte
Wasserleitfähigkeit**

- **Stauässe**
- **Oberflächenabfluss**

Erosion

**Schlechte
Durchlüftung
O₂ - Mangel**

**Erhöhung des
Durchwurzelungs-
widerstandes**

**Beeinträchtigung der
biologischen Aktivität
Zuwachsverlust**

Schäden an Boden und Pflanzen

- Beschädigung der Wurzeln und Rinde der angrenzenden Bäume
- Verringerte Durchwurzelungsmöglichkeit durch Bodenverdichtung -> Nährstoffverlust
- Verhinderung des Wuchses von Jungpflanzen durch Reisigmatten
- Erhöhte Anfälligkeit für Pilzbefall
- Schadstoffbelastung durch Abgase
- Schneiden Angriffsflächen für Wind
- Drainagewirkung
- Ausbreitungskorridore für Ruderalpflanzen und invasive Arten

Vermeidung von Bodenschäden durch:

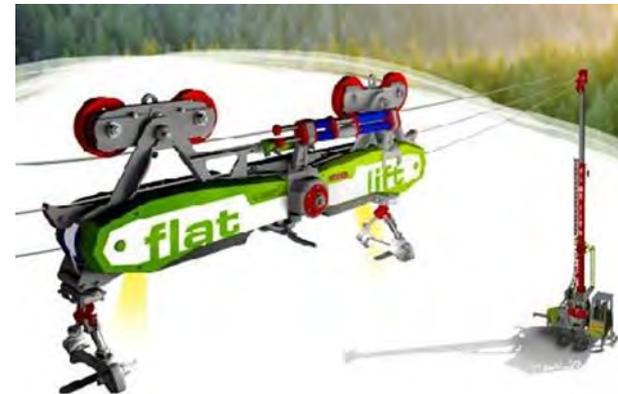
- Entsprechende Maschinenwahl
- Witterungsangepasste Einsatzintervalle
- Verhinderung von Grundbruch
- Geringe Radlast der Harvester
- Kontrollierten Flächenanteil der Sackungsverdichtung
- Erhöhte Stabilisierung bei Hanglagen
- Im Merkblatt 22 der Bayerischen Forstverwaltung ist festgelegt, wann der Einsatz von Harvestern abgebrochen werden muss.

Alternative zur gängigen Vollerntemaschine:

Schreitharvester



Seilkran

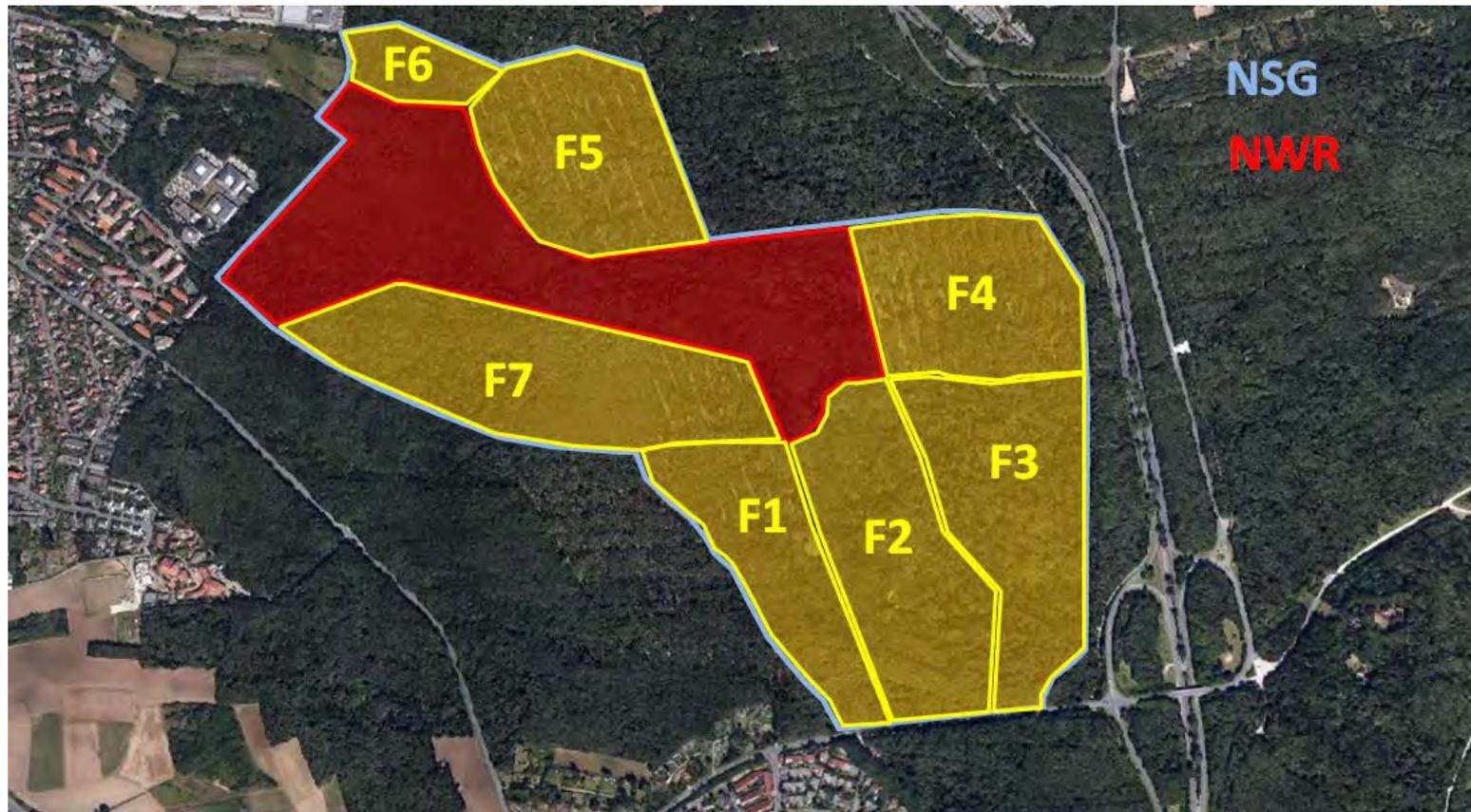


Harvesterschneisen und Rückegassen

Harvesterschneisen und Rückegassen



Berechnung der durch Harvesterschneisen zerstörten Fläche



Berechnung der durch Harvesterschneisen zerstörten Fläche

Gesamtfläche des Naturschutzgebietes (ohne Wege u.
ohne NWR):

$$F1+F2\dots+F7 = 845.330 \text{ m}^2 = 84,5 \text{ ha}$$

Länge der Harvesterschneisen: 24,63km

Breite der Harvesterschneisen: 4,5m

Durch Harvester zerstörte Fläche: 110.813 m² = 11 ha

$$(110.813/845.330)*100 = \mathbf{13,11 \text{ Prozent!}}$$

Vegetation in den Harvesterschneisen der ‚Brucker Lache‘



Unsere Änderungsvorschläge



Imageproblem der Forstbetriebe

Proteste und Einsprüche der Öffentlichkeit gegen Forstarbeiten

Akzeptanzerhöhung durch Rückzug aus den Naturschutzgebieten

Vision: Monitoring der Rekultivierung von Harvestererschneisen

Monitoring von Managementmaßnahmen

Konkrete Vorschläge für das NSG Brucker Lache:

Vorschlag 1:

Führen des NSG Brucker Lache nach den IUCN-Richtlinien der Kategorie IV: Arten und Biotopschutzgebiet mit Management

Mindestens aber:

Anpassung „Update“ der Verordnung an die aktuelle Forstwirtschaft:

Verbot von Forstarbeiten in der Vogelbrutzeit

Effektiver Bodenschutz - Befahrung nasser Böden nur bei Frost

Erhöhung des Totholzanteils und Erhaltung alter, reifer Bäume

Fällverbot für Horst- und Nestbäume, Mindestabstände

Schönheit der Landschaft berücksichtigen

Änderung der Verordnung zum NSG durch Unterschriftenliste

Unterschriftenliste für Änderung der Verordnung zum NSG Brucker Lache, Erlangen

Wir sind der Meinung, dass die Verordnung zum Naturschutzgebiet Brucker Lache geändert werden muss.

Wir fordern, dass der Wald im Naturschutzgebiet nicht mehr forstwirtschaftlich genutzt wird– stattdessen muss ein Management - und Entwicklungsplan ausgearbeitet werden, um Biotope und seltene Arten dort nachhaltig zu schützen (IUCN-Kategorie IV, Biotop- und Artenschutzgebiet mit Management).

Falls diese Forderung nicht erfüllt wird, sollen folgende Punkte in die Verordnung aufgenommen werden:

In der Zeit zwischen 01.März und 31.Juli sind Forstarbeiten nicht zulässig (Vogelschutzgebiet).

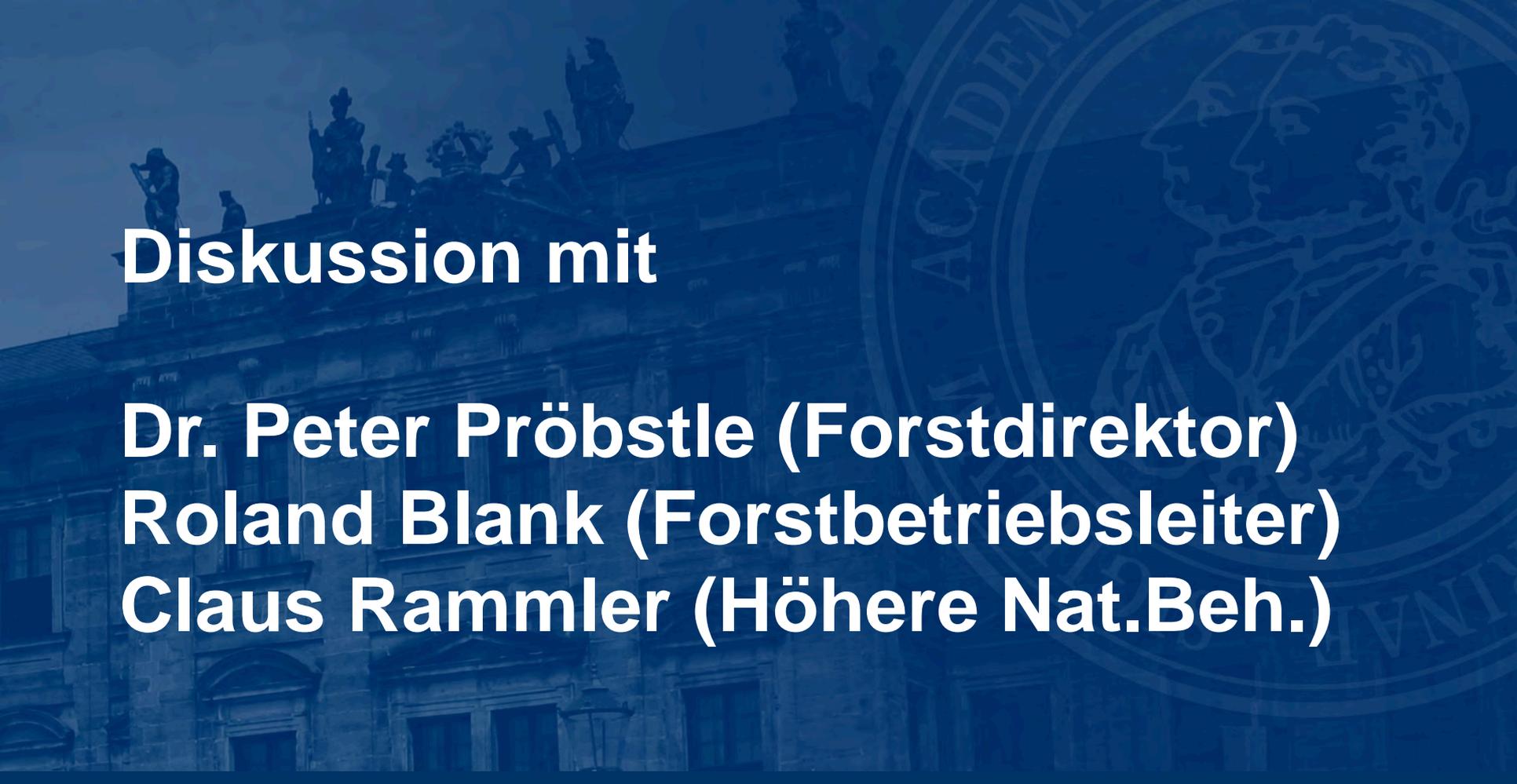
Nasse und weiche (hydromorphe) Böden dürfen nur bei Frost befahren werden.

Der Anbau nichtheimischer und standortfremder Baumarten ist nicht zulässig. Es dürfen nur Arten der potentiellen natürlichen Vegetation eingebracht werden. Ein ausreichender Anteil an stehendem Totholz und alten Bäumen muss gewährleistet werden.

Horst- und Höhlenbäume dürfen nicht gefällt werden.

Der ästhetische Aspekt muss bei Forstarbeiten im NSG berücksichtigt werden.

Nr	Vorname	Name	Anschrift	Unterschrift
1				
2				
3				



Diskussion mit

Dr. Peter Pröbstle (Forstdirektor)

Roland Blank (Forstbetriebsleiter)

Claus Rammler (Höhere Nat.Beh.)

Aktuelle Fotos Böhmlach
(Hofbeck, 22.01.2015)



Aktuelle Fotos Böhmlach (Tennenloher Forst)
(Hofbeck, 22.01.2015)





Verordnung_Tennenloher_Forst.pdf (GESCHÜTZT) - Adobe Acrobat Pro

Dater Bearbeiten Anzeige Fenster Hilfe

Erstellen

2 / 2 158%

Werkzeuge Kommentar Freigeben

7. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,

8. Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören,

9. mit Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen,

10. Flug- oder Bootsmodelle zu betreiben.

§ 5
Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG sowie § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße naturnahe forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen unter besonderer Berücksichtigung der Standortverhältnisse von Extrem- und Sonderstandorten, sowie auf den in den Schutzgebietskarten M 1 : 25.000 und M 1 : 5.000 hierfür besonders ausgewiesenen Teilflächen,
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes einschließlich der Errichtung von Ansitzleitern sowie die Anlage von Kurrungen zur Reh- und Schwarzwildbejagung; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13,
3. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Wegen und Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang im Benehmen mit dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt - untere Naturschutzbehörde -,
4. die Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Energie- und Wasserversorgungs-, Abwasserentsorgungs- und Fernmeldeanlagen im Benehmen mit dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt - untere Naturschutzbehörde -,

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 17 oder des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 10 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 13. September 1994 in Kraft.

Ansbach, 9. September 1994

Regierung von Mittelfranken
von Mosch
Regierungspräsident

Schutzgebietskarte (Anlage s. S. 188 - 189)

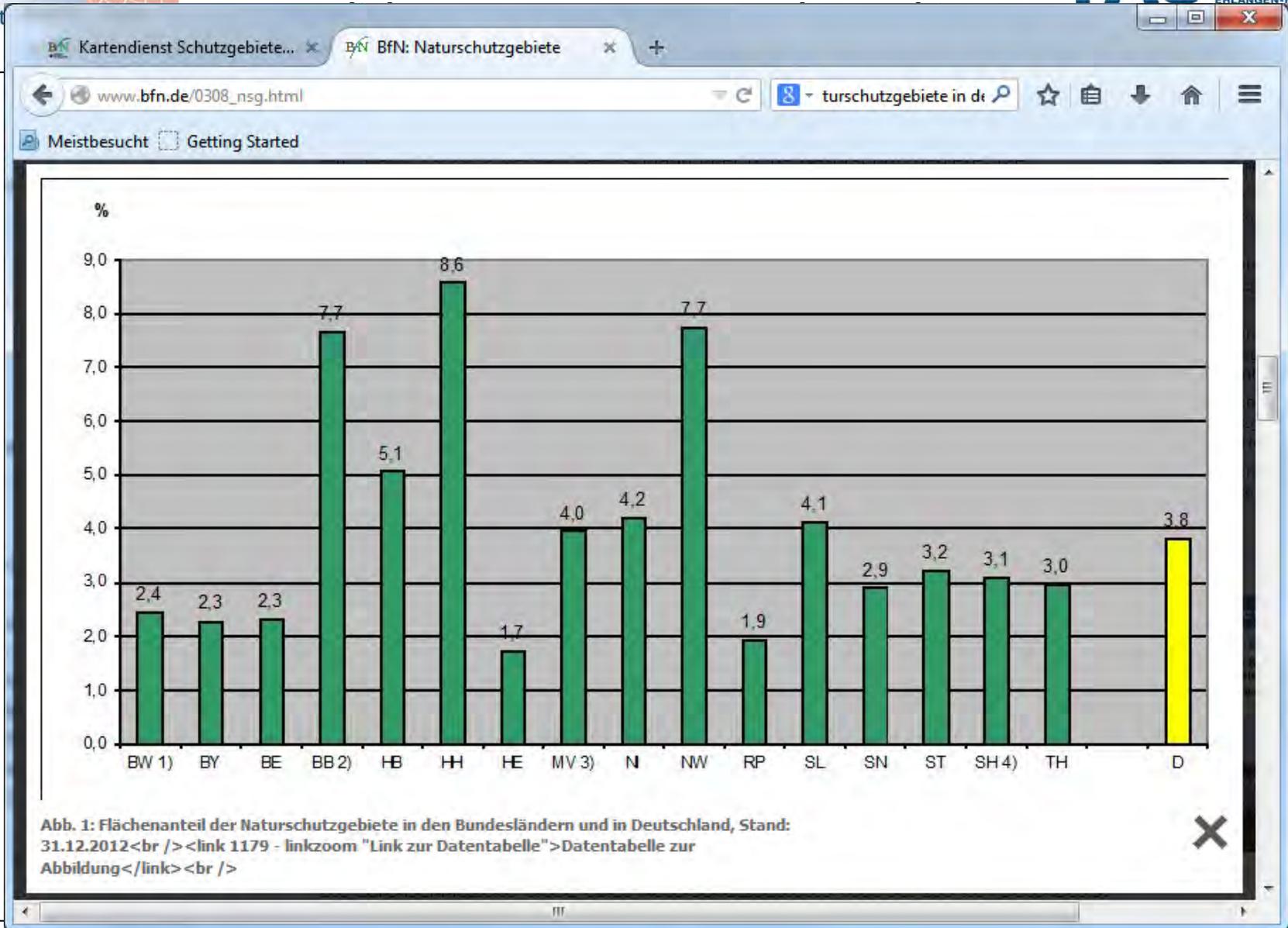
RABI S. 191

Tennenloher Forst:
Verordnung zum NSG

on 65



Quelle: eigenes Foto, 22.02.2004 NSG Brucker Lache



Naturschutzgebiete in Deutschland (Stand 12/2008):

Anzahl: 8413, das sind 3,6% der Fläche (Stand 12/2008)

Stand 31.12.2012: Deutschland 3,8%, Bayern: 2,3% Flächenanteil - nur Hessen (1,7%) und Rheinland-Pfalz (1,9%) haben weniger!

Die größten Naturschutzgebiete liegen in den Alpen:

Ammergebirge 28.976 ha Montane Mischwälder bis

(sub)alpine Biotoptypen

Allgäuer Hochalpen 20.794 ha (sub) alpine Biotoptypen

Karwendel und K-Vorgebirge 19.346 ha (sub) alpine Biotoptypen

Östliche Chimgauer Alpen 9.757 ha (sub) alpine Biotoptypen

Gesamt: 78.873 (sub) alpine Biotoptypen von 160.606 = 49,1%

Von der Gesamtfläche der Bayerischen Naturschutzgebiete liegen fast 50% in den größten Alpennaturschutzgebieten und schützen (sub) alpine Biotoptypen! Ohne (sub) alpine Biotoptypen hätten wir nur noch 1,15 % der Landesfläche in NSGs.

Berlin hat denselben Anteil an NSG (2,3%) bei einer 20 mal so hohen Bevölkerungsdichte (BY 177 zu BE 3.785 Einwohner pro km²).

Exporte nach China
LinLogs

Auch aus Bayern?

The screenshot shows a web browser window with the address bar displaying 'www.br.de/fernsehen/bayerisches-fernsehen/sendungen/geld-und'. The article title is 'Wir fragen bei den Bayerischen Staatsforsten nach'. Below the title is a photograph of a forest landscape. To the right of the photo, the text discusses the export process, stating that wood is not sold directly but through intermediaries, and that private forest owners are responsible for supply bottlenecks. Below the photo, a quote from Martin Kaiser of Greenpeace asks about control and transparency in the forest. A section titled 'Kaum Transparenz' follows, mentioning that Martin Kaiser has requested detailed information on old beech forests. A quote from Martin Kaiser is highlighted in a grey box, stating that state forests in Hesse and Bavaria withhold citizen data on forest management. The browser interface includes standard navigation buttons and a search bar.

Wir fragen bei den Bayerischen Staatsforsten nach



Die Antwort: Man verkaufe nicht direkt, nur über Zwischenhändler, und der Export spiele eine sehr untergeordnete Rolle. Für die Versorgungsengpässe seien vor allem die Privatwaldbesitzer verantwortlich, sie würden zu wenig Holz schlagen.

Aha! Die anderen sind also schuld. Doch wie sieht es mit Kontrolle und Transparenz im Wald aus?

Kaum Transparenz

Martin Kaiser von Greenpeace hat bundesweit detaillierte Informationen zu alten Buchenwäldern eingefordert.

„Die Staatsforsten in Hessen und Bayern halten die Bürgerdaten für die Wälder zurück, es gibt nicht mal Informationen, wie mit den alten wertvollen Buchenwäldern umgegangen wird, und das ist natürlich ein Unding.“

Martin Kaiser, Greenpeace